- 105. Wer haftet für den durch Anordnungen örtlicher Arbeiterund Soldatenräte entstandenen Schaden, wenn diese Anordnungen die Heeresverwaltung betrafen, aber zugleich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffen worden sind?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1922 i. S. Ph. Aftienges. (RL) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 565/21.
 - I. Landgericht Bochum. II. Oberlandesgericht hamm.

Auf ben Schachtanlagen ber Klägerin arbeiteten mährenb bes Krieges feindliche Gefangene, die von deutschen Solbaten bewacht wurden. Diese erhielten eine tägliche Löhnung von 4 M, die ihnen von der Klägerin nach einem mit der Willitärverwaltung getroffenen Abkommen ausgezahlt und der letzteren wieder in Rechnung gestellt

wurden. Die Klägerin behauptet nun, nach der Revolution hätten bie örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte (A. u. S.Käte) sie gezwungen, eine tägliche Vergütung von 12 bis 16 M an die Wachmannschaften zu entrichten. Dadurch sei ihr, da die Gefangenen seit Mitte November 1918 nicht mehr gearbeitet hätten, aber erst im Januar 1919 sortgebracht seien, ein Gesamtschaden von 24238,48 M entstanden, zu bessen Erstattung der Beklagte verpslichtet sei. Während das Landgericht diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärte, wies das Oberlandesgericht die Klage wegen mangelnder Sachbesugnis des Beklagten ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Grunbe:

Die Barteien streiten barüber, ob ber Breußische Staat ben Schaben erfeten muffe, ben gewisse ortliche U. u. S.Rate in Breugen ber Rlagerin in ber im Tatbestand geschilberten Beise schulbhaft qugefügt haben sollen. Der Berusungsrichter verneint es, weil bei Unterstellung ber Richtigkeit ber klägerischen Angaben nur eine Saftung bes Reichs in Frage kommen konne. Dem ift beizutreten. Wie in bem Urteil bes erkennenben Senats vom 4. April 1922 III 576/21 (MG3. Bb. 104 S, 257) in eingehender Begründung bargelegt worben ift, haben sowohl bas Reich als auch Breugen ber Offentlichkeit gegenüber zum Ausbruck gebracht, baß fie bie örtlichen A. u. G.Rate als ihre Organe betrachteten und tatig werben liegen. Ausgestattet mit obrigfeitlicher Macht, bie fie fich freilich junachft felbft angemaßt batten, die ihnen aber bann von ber Reichs- und ber preufischen Regierung, wenn auch in beschrankterem Umfange, belaffen murbe. follten fie biefe Regierungen zu ftugen und die republikanische Staatsform fowie bie fonftigen Errungenschaften ber Revolution zu erhalten, ju fichern und zu festigen suchen. Daburch aber, bag bas Reich und Breugen ben A. u. S.Raten bie Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt teils ausbrudlich, teils stillschweigend, teils freiwillig, teils vielleicht unter bem Amange ber Berhaltniffe einraumten, haben fie ihnen bie Gigenichaft von Beamten verliehen. Denn bie Berechtigung gur Bornahme von Staatshoheitsaften ift gerabe bas wefentlichfte und charafteristische Merkmal ber Beamtenstellung. Derjenige, bem biefe Berechtigung von einer Regierung ober ben auftanbigen Beborben übertragen wirb, ift bem Befen ber Dinge nach Beamter, gleichviel, in welcher Form ber Übertragungsaft fich bollgieht.

Die revolutionaren Verhältnisse brachten es nun mit sich, baß häusig ein und berselbe A. u. S.R. bei der Regelung nicht nur von Reichs-, sondern auch von Staats- und Kommunalangelegenheiten mitzuwirken hatte und mitwirkte. Das erkennen beispielsweise auch die ReichsBD, über das Finanzgebaren der A. u. S.Räte vom 13. Januar 1919 (RGBL S. 37) und die Bekanntmachung der preußischen

Regierung betr. Entschädigung ber Mitglieber ber A. u. S.Rate bom 16. November 1918 (GS. S. 191) als fratthaft an. Deshalb muß für bie Frage, ob bas Reich, Breugen ober ein Rommunalverband für etwaigen Umtsmigbrauch eines A. u. G.R. und beffen icabliche Folgen aufzutommen habe, entscheibend fein, in weffen Angelegenheiten ober Intereffen ber M. u. G.R. im Gingelfalle feine öffentlichen Dachtbefuanisse ausgeubt bat. Die Möglichkeit bes Ginftebens verschiebener öffentlichrechtlicher Berbanbe für Pflichtwibrigkeiten eines Beamten mar auch icon bor bem 9. Rovember 1918 gegeben. Co haftete unb haftet 2. B. für einen preußischen Lanbrat ber Staat, wenn er in feiner Eigenschaft als Staatsbeamter, bagegen ber Rreis, wenn er als Rommunalbeamter unter Berftoß gegen feine Amtspflichten Dritte fcabigte ober icabigt (RGB. Bb. 100 G. 188). Diese Regelung entspricht ber Natur ber Sache und ber Billigkeit. Von bem ihr qugrunde liegenden Gesichtspunkt aus bat ber Gesengeber auch die Bflicht gur Entlohnung ber A. u. S.Rate ober ihrer einzelnen Tatigteitsatte georbnet.

Die von ber Rlägerin beanstandeten Anordnungen ber hier in Betracht kommenden U. u. S.Rate bezweckten eine Erhöhung bes Solbes und bamit bie wirtichaftliche Befferftellung bon Beeresangehörigen, griffen also in einen bem Reiche vorbehaltenen Geschäftstreis ein. Denn ihm allein lag — von Bavern abgesehen — bie Bestreitung ber Beeresausgaben ob (Reichsverf. v. 16. April 1871 Art, 62). Erhohten baber bie A. u. G.Rate ben Betrag ber von ber Militarverwaltung festgesetzten und von ber Rlagerin für bas Reich vertraglich zu verauslagenden Löhnung und zwangen fie bie Rlagerin zur Auszahlung bes erhöhten Golbes, so ist, wenn sie bamit ihre amtlichen Befugnisse überschritten, nach § 1 Abs. 1 RG. bom 22. Mai 1910 ausschlieklich bas Reich ersatoflichtig. Denn auch bie Überschreitung ber Buftanbigfeitsgrengen enthalt, weil jeber Beamte fie jebem Dritten gegenüber einzuhalten amtlich verpflichtet ift, eine Amtspflichtverletung i. S. bes § 839 BGB. (vgl. NGZ. Bb. 71 S. 63, Bb. 93 S. 261, **Bb. 99 S**. 288).

Soweit aber nicht nur Arbeiter, sonbern auch Vertrauensleute bes Heeres, also Solbaten, in bieser Eigenschaft bei ben in Rebe stehenben Beschüssen ber A. u. S.A. mitgewirkt haben, ist eine Haftung bes Preußischen Staates auch nach § 1 Abs. 3 a. a. D. ausgeschlossen. Denn nach bem, was oben über ben Inhalt und Zweck dieser Beschüsse gefagt ist, betrasen sie lediglich Heeresangelegenheiten und militärdienstliche Interessen. Werben aber S.Näte, sei es auch als Witglieder gemischter U. u. S.A., auf rein militärischem Gebiete tätig, so sind bei schuldhafter Überschreitung ihrer Dienstbesugnisse, wenn man von den Angehörigen des bayerischen Kontingents absieht, nur

bie Voraussetzungen für eine Haftung bes Reichs und nicht für bie

eines einzelnen Lanbes gegeben.

Demgegenüber glaubt die Klägerin ihre Ansprüche gegen den Preußischen Staat mit der Behauptung begründen zu können, daß die Löhnungserhöhung eine polizeiliche Waßregel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewesen sei. Für diese zu sorgen, sei aber Ausgabe des Beklagten gewesen. Mag nun auch richtig sein, daß ohne die Seraussehung der Löhnung die Wannschaften ihrer Bewachungspsischt nicht mehr nachgekommen, die Gesangenen entslohen und die öffentliche Ause und Ordnung gestört worden wären, so ändert dies nichts daran, daß die A. u. S. Käte die öffentliche Gewalt, die sie als Organe des Keichs und Preußens besaßen und auszuüben in der Lage waren, im gegebenen Falle dazu gedrauchten oder misbrauchten, um Anordnungen zu tressen, die nur von Reichswegen und von Organen des Keichs getroffen werden sonnten. Aus Amtspsichtsverlehungen aber, deren sie sich in dieser Eigenschaft schuldig machten, läßt sich die Sastung des Preußischen Staates nicht herleiten.